

## Notizen zur Praxis der Siegelung in mittelassyrischer Zeit

Von Wolfgang Röllig, Tübingen

Vor wenigen Jahren wurde in Chicago ein Symposium zum Thema „Siegel und Siegelung“ veranstaltet, dessen Vorträge kürzlich publiziert wurden<sup>1</sup>). In dem insgesamt sehr vielseitigen und anregenden Band hat J. Renger die juristischen Aspekte behandelt, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung des Siegels ergeben, und seine Ergebnisse übersichtlich zusammengefaßt<sup>2</sup>). Er beschränkt sich darauf, die Praxis der Siegelung von „legal documents“ zu untersuchen, doch wird damit natürlich nicht abgestritten, daß „legal aspects“ auch anderen Verwendungen des Roll- oder Stempelsiegels zukommen, auch wenn, – wie am Rande bemerkt ist, – die Rechtssammlungen nichts über die Verbindlichkeit der Siegelung aussagen. Deshalb sei hier ein kleiner Sektor kurz beleuchtet, der recht instruktiv für die Verwendung der Siegelung außerhalb der Rechtsurkunde ist: Die mittelassyrischen Briefe des „Kanzlers“ Salmanassars I. Bābu-āḥa-iddina<sup>3</sup>).

Die Keilschrifttexte sind bereits vor 60 Jahren von O. Schroeder publiziert worden<sup>4</sup>). Sie fanden auch Beachtung<sup>5</sup>), doch ist die Praxis der Siegelung, wie sie hier eindrücklich beschrieben wird, noch nicht soweit erfaßt, wie es für die rechte Würdigung des Rollsiegels und seiner Funktion wünschenswert ist. Deshalb im Folgenden ein paar Bemerkungen dazu.

Zunächst zum Formalen. Es verwundert nicht, daß ein Beamter in höchster Stellung am Hofe sich einer formelhaften Sprache bedient. Es ist aber auffällig, wie stark das „Formular“ dieser Briefe, die sich über mehrere Jahre verteilen<sup>6</sup>),

---

<sup>1</sup>) McGuire Gibson and Robert D. Biggs (Ed.): *Seal and Sealing in the Ancient Near East*. Bibliotheca Mesopotamica Vol. 6 (Malibu 1977).

<sup>2</sup>) J. Renger, *Legal Aspects of Sealing in Ancient Mesopotamia*, BM 6 (1977) 75–88.

<sup>3</sup>) J. Renger kommt auf die mittelassyrischen Texte sehr kurz auf S. 78 zu sprechen. Es kann nachgetragen werden, daß sehr wohl auch die „Siegelung“ durch den Fingernagel bezeugt ist. Vgl. [ki-]mu<sup>na</sup>, KIŠIB-šu šu-pār-šu B. Kh. Ismail, *Sumer* 24 (1968) 17ff. Nr. 1 und 2. – Die Aussage auf S. 86 Anm. 59 über die fehlenden Angaben der Editionen über Hüllentafeln muß inzwischen berichtigt werden: Gesiegelte Hüllen gibt es mehrfach, z.B. VS 19,15; 16; 22; 25; 52; 70; 71; 73. Auch in Tall Šēḫ Ḥamad / Dūr-katlimmu wurden mehrfach gesiegelte Hüllen(-bruchstücke) gefunden, vgl. z.B. Ausstellungskatalog „Das Rollsiegel in Syrien“ (1980) Nr. 52.

<sup>4</sup>) Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhalts. WVDG 35 (1920) Nr. 96; 98–100; 102; 103; 105; 107; 109; 196; 200; 203; 205.

<sup>5</sup>) Bearbeitung von E. Ebeling, MAOG VII (1933). Vgl. auch E. Weidner, AfO 19 (1959/60) 33–39 zur Person des Bābu-āḥa-iddina.

<sup>6</sup>) Die hier interessierenden Briefe sind, soweit Daten erhalten blieben, in den Jahren der Eponymen Adad-bēl-gabbe (102; 105); Aššur-ēreš (96; 107); Ellil-ašarēd (103; 203); Ittabši-

festgelegt ist, so daß von einem festen Kanzleistil gesprochen werden kann. Als Beispiel sei KAV 99 in extenso zitiert:

- a-na <sup>1</sup>Ma'-a-na-ja-e <sup>1</sup>Ki-din-<sup>d</sup>Gu-la  
<sup>1d</sup>A-šur-zu-qup-pa-ni ù <sup>1d</sup>A-šur-bēla-šal-lim  
 qi-bi-ma  
 um-ma <sup>1d</sup>Ba-bu-aḥa-iddina<sup>na</sup>  
 5 <sup>1d</sup>A-šur-šal-lim-a-ni <sup>1</sup>Mu-šal-lim-<sup>d</sup>A-šur  
 ù <sup>1d</sup>Na-bi-um-bēlu-da'iq qe-pu-tu  
<sup>1d</sup>Adad-tu-ra <sup>1</sup>E-šar-de-en-<sup>d</sup>Nusku  
 lú kāsiru il-te-šu-nu  
 [na, kunuk] ka ša pī<sup>i</sup> bīt um-ni-na-te<sup>meš</sup>  
 10 [na-]šu i-na pī<sup>i</sup> na, kunukki-ja na, kunukkē<sup>meš</sup>-ja  
 ka-an-ku al-tap-ra-ku-nu  
 iš-tu a-ḥa-iš iz-zi-za bīt gīš<sup>um-ni-na-te</sup>  
 pi-ti-a gīš<sup>um-ni-na-te</sup>  
 še-ši-a-ni nu-pu-ša na-pi-ša  
 15 2 lubulte (TÜG.ĤIA) ša šipāti ša š[e]-e-ri  
 a-di ma-ak-li[-l]i-šu-nu 1 lubulta  
 ša kitī na-al-be-ta ša libbi gīš<sup>um-ni-na-te</sup>  
 še-li-a-ni 1 lubulta bi-ir-ša  
 er<sup>1</sup>-qa ša-ú-pa ša pi-ti ša muḥḥi bīti  
 20 a-na mi-im-ma ta<sup>1</sup>-e-ra  
 ku-nu [-ki]-ku-nu ku-un-ka  
 [sī]gīš<sup>ir-pa</sup> {i} na-ap-pi-ša  
 i-na libbi iškāri di-na am-mar ta-da-na-ni  
tup-pu-ku-nu šu-ut-ra še-bi-la-ni  
 25 qu-up-pa ša ši-in-ni  
 ù gīš<sup>a-še</sup><sub>20-e</sub> pi-ti-a šu-ri-ma-ta  
 ša ši-in-ni ù gīš<sup>a-še</sup><sub>20-e</sub>  
 še-li-a-ni ḥi-ṭa šuqulta (K1.LA) šu-ut-ra  
 a-na mi-im-ma ta-e-ra ku-nu-ki-ku-nu  
 30 ku-un-ka še-bi-la-ni  
 gīš<sup>um-ni-na-te</sup> na, kunukkē<sup>meš</sup>-ja ku-un-ka  
 a-na é na-kam-te  
 ta-e-ra é na-kam-ta  
 na, kunukkē<sup>meš</sup>-ja-ma ku-un-ka i-na pī<sup>i</sup>  
 35 na, kunukkē<sup>meš</sup>-ja ku-nu-ki-ku-nu  
ku-un-ka še-bi-la-ni  
 lu-bu-ul-ta ša muḥḥi šarri  
 ša i-na pi-ti ša muḥḥi bīti na-áš-ku-ša-ni  
 a-na ku-ri-il-li il-qi-ú-ni-ni

dēn-Aššur (99; 205); Sunuqardu (109); Tukultī-Ninurta (196); Upru (200) und Usāt-Marduk (98) geschrieben.

- 40 *ul-te-bi-lak-ku-nu mu-uḫ-ra*  
*áš-ra i-na pi-ti ša muḫḫi bīti-ma*  
*lu ša-ak-na-at*  
 25 *ma-na ta-bar[-ri]-ba ša GA*  
 20 *ma-na ḫa-á[š-m]a-na*
- 45 *[u]l-te<sup>1</sup>-bi[-lak-k]u-nu mu-uḫ-ra*  
*[a-n]a é-na-kam-te ta-e-r[a]*  
*[it]ḫi-bur UD 1 KĀM li-mu <sup>1</sup>It-tab-ši-de[-en]-<sup>d</sup>A-šur*

„Zu Ma'anāju, Kidin-Gula, Aššur-zuqupanni und Aššur-bēla-šallim sprich: Folgendermaßen (spricht) Bābu-aḫa-iddina:

<sup>5</sup>Aššur-šallimanni, Mušallim-Aššur und Nabium-bēlu-da'iq sind Beauftragte, Adad-tūra (und) Ešar-dēn-Nusku, der Knüpfer, mit ihnen. [Das Siegel] für den Eingang des Hauses mit den Kisten <sup>10</sup>bringen sie mit. Auf (einen Behälter mit) meinem Siegel sind meine Siegel gesiegelt. Ich schicke (sie) euch hiermit. Tretet alle zusammen hin, öffnet das Haus mit den Kisten, holt die Kisten heraus, packt die Stoffe aus. <sup>15</sup>2 Gewänder aus Wolle der Steppe (?) nebst ihren Kapuzen (?), 1 Leinengewand, ein Umschlagtuch, das in den Kisten ist, holt heraus; 1 gelbes Filzgewand (?), bestickt, unter der Obhut der Hausbesorgers, <sup>20</sup>tut in irgendein (Behältnis) zurück. Siegelt eure Siegel (darauf). Die rot gefärbte Wolle packt aus und gebt sie als Arbeitspensum aus. Soviel ihr ausgebt schreibt auf eure Tafel und schickt (sie) mir.

<sup>25</sup>Die Schatulle mit dem Elfenbein und dem Ebenholz öffnet. ... aus Elfenbein und Ebenholz holt heraus, wiegt, schreibt (ihr) Gewicht auf, tut (sie) in irgendein (Behältnis), siegelt <sup>30</sup>mit euren Siegel, schickt (sie) mir her. Die Kisten siegelt mit meinem Siegel und bringt sie ins Lager zurück. Das Lager versiegelt mit eben diesen meinen Siegeln. Auf (den Behälter mit) <sup>35</sup>meinen Siegeln siegelt eure Siegel, schickt (sie) mir.

Das Gewand für den König, das in die Obhut des Hausbewahrsers gestellt ist, das man für das *kurillu*-Fest entnommen hatte, <sup>40</sup>schicke ich euch hiermit. Nehmt (es) in Empfang, prüft (es)! In die Obhut des Hausbewahrsers soll es gegeben werden.

25 Minen von rotbrauner Wolle, ... 20 Minen bläuliche Wolle <sup>45</sup>schicke ich euch hiermit. Nehmt (sie) in Empfang, bringt (sie) ins Lager.

Am 1. ḫibur unter dem Eponymat des Ittabši-dēn-Aššur.

#### Erläuterungen:

Z. 5ff.: Die Herren Mušallim-Aššur und Nabium-bēlu-da'iq kommen in gleicher Funktion noch in KAV 98, 100, 109 und 203 vor, Adad-tūra noch in 109,7 und 200,8, ferner AfO 19 Tf. 1,1,13. – CAD K 265 trennt *kāširu* B „an official of low rank in a household“ vom *kāširu* „Knüpfer, Weber“. Die Begründung kann nicht überzeugen.

Z. 9: *bīt um-ni-na-te*<sup>meš</sup>, meist in der Schreibung <sup>giš</sup>*umnināte*, vgl. zur Lesung (statt *tupnināte* wie z.B. CAD) *umnīnu* W. von Soden, ZA 67 (1977) 237–239 und AHW. 1418a.

Z. 14: *nuppuša nappiša*, paronomastische Infinitivkonstruktion, vgl. auch KAV 109,12 und s. J. Aro, Die akkadischen Infinitivkonstruktionen (1961) § 4.11 und GAG § 150a. Beachte den Inf. D in der Form *nuppuša* statt der assyr. zu erwartenden *nappuša*. Zur Bedeutung s. AHW. 737a, vgl. auch arab. *nafaša* „Kleider auspacken“, was hier wohl den richtigen Sinn ergibt.

Z. 15: *šipātu ša šēri* nach CAD M<sub>1</sub> 137b „woolen (garments) for travel (?)“, AHW. 1095 *šēru* C 5 „als Durchreisegebiet“; mir ist die ursprüngliche Bedeutung von *šēru* „Steppe“ wahrscheinlicher. Es mag sich um einen wollenen Hirtenmantel handeln, wie er auch heute noch getragen wird, der vorzüglich gegen Kälte und Wind schützt.

Z. 16: *maklahu* nach AHW. 590a „ein Gewand“, ebenso CAD M<sub>1</sub> 137. Die wenigen Belege sind leider nicht sehr charakteristisch, lassen aber – in Anlehnung an die Wurzel *kl* – eine Bedeutung „Kapuze“ zu.

Z. 17: Zu *nalbētu* „Umschlagtuch“ s. AHW. 724b.

Z. 22: *širpu* „rot gefärbte Wolle“ nach CAD § 208b, dort auch zum folgenden, vgl. AHW. 1092a.

Z. 26: *šurimatu* (oder lies *šuribatu*?) bleibt mir unklar. CAD H 161 läßt das Wort unübersetzt, E 132b folgt E. Ebeling mit „pieces“.

Z. 38: *ina pitte* „in Obhut“, s. P. Koschaker, NKRv 114<sup>1</sup>; O. Schroeder, ZA 34 (1922) 166; die Grundbedeutung ist wahrscheinlich „neben“, s. K. F. Müller, MVAeG 41/3,22 und zuletzt AHW. 870f. CAD B 296b übersetzt „under the responsibility“.

\**na-āš-ku-ša-ni* ist grammatisch unklar. E. Ebeling las deshalb *na-āš-ku[-na]-ta<sup>1</sup>-ni* „die gestellt ist“, was aber *naškunat-ni* lauten müßte. W. Mayer, Untersuchungen ... (1971) S. 64 § 70 und S. 107 § 96.2 interpretiert die Form als Infinitiv N: < *naškun-ša-ni*. Problematisch bleibt dabei das Suffix, das bei Mayer auch keine Erklärung erfährt.

Z. 39: *kurillu, kurullu* wird im Anschluß an AHW. 513a „Erntefest“ als ein Ritus gedeutet, an dem der König beteiligt war. CAD K 573b „obscure“ (zu unserer Stelle).

Z. 43: Das letzte Zeichen der Zeile ist nach Ebeling DIR, nicht – wie die Kopie angibt – GA. Lies evtl. SA<sub>5</sub> und damit eine zusätzliche Farbangabe „von rotbrauner Farbe“? B. Landsberger, JCS 21 (1967) 161a mit Lesung *ba-sa-ga*: „unverständlich“.

#### Siegelungspraxis:

Der Sachverhalt dieses Briefes wird – mit verschiedenen Objekten – in den meisten anderen Briefen fast gleichlautend wiederholt. Wir beschränken uns hier auf den Akt der Siegelung und können dazu feststellen:

1. Es wird meist eine Abordnung von *qēpūtū* geschickt (Nr. 98, 99, 100, 109, 203). Diese führen verschiedene Siegel mit sich: *kunukka ša pi nakamte* Nr. 98, 100 (nach *k. ša pi umnināte*), 109. – *kunukka ša pi (bit) umnināte*: Nr. 98<sup>7</sup>); 99; 100; 105; 203. Unter antiquarischen Gesichtspunkten wäre es nützlich zu wissen, wie „*ša pi*“ konkret zu verstehen ist. Es liegt nahe, daran zu denken, daß jeweils der Türverschluß gemeint war, was aber nicht einmal die altassyrischen Texte, die ebenfalls mehrfach von versiegelten Häusern sprechen<sup>8</sup>), klar erkennen lassen. – Warum die Siegel für die verschiedenen Gebäude (oder: Räume) verschieden sein mußten, bleibt unbekannt. Es zeigt aber, daß einzelne Bürger – und Bābu-aḥa-iddina gehörte natürlich zu einer herausgehobenen Klasse – nicht nur ein einziges Siegel besaßen. Die einzelnen werden dann nach ihren Darstellungen differenziert.

2. Diese Siegel (oder dieses Siegel) befinden sich offenbar in einem Behälter, – das Wort selbst ist nie erwähnt, – der zur Sicherheit für den Empfänger noch mit den Siegeln des Absenders versehen ist. Das geht aus KAV 99, aber auch 105 hervor, wo allerdings mit der kurzen Formel <sup>na</sup>*kunukku ša pi-i* <sup>giš</sup>*um-ni-nate* <sup>na</sup>*kunukkē* <sup>meš</sup>*-ja-ma ka-ni-ik* „das Siegel für den Eingang (des Raumes) der Kisten ist mit meinen Siegeln gesiegelt“ die Übersendung der Siegel zum Vergleich und zur Wiederversiegelung, die im Verlauf des Textes verlangt wird, nicht klar wiedergegeben ist. Wichtig ist aber, daß das Siegel selbst unter Verschluß gehalten und zur Identifizierung gelegentlich (Nr. 98 und 100, s. Anm. 7) genauer beschrieben werden kann. Die Praxis setzt voraus, daß entweder die Empfänger die Siegel des Bābu-aḥa-iddina identifizieren konnten, oder daß durch eine Beischrift auf den Urheber der Abrollung hingewiesen wurde. Die eigentliche Handlung der Beauftragten und Briefadressaten wird mit den Formeln ... *izzizā* ... *pitīā* ... *dinā/šesianni* ... *taerā* (und Varianten) präzise angeordnet.

3. Die Waren, die aus dem Lager bzw. den Kisten entnommen werden, sind vor dem Versand mit den Siegeln der Beauftragten zu versehen, evtl. ist zusätzlich noch ein Begleitbrief oder eine Entnahmenotiz auszufertigen. Klar ist das z.B. in KAV 98,20ff. gesagt: Stoffe werden aus den Kisten geholt. <sup>na</sup>*kunukkē* <sup>meš</sup>*-ku-nu ku-un-ka še-bi-la-ni lu-bu-ul-ta am-mar ū-še-lu-ni ka-ni-ka-te šu-ut-ra a-na lib-bi* <sup>giš</sup>*um-ni-na-te ši-il-a* „Siegelt (sie) mit euren Siegeln, schickt (sie) mir! Bezüglich des Stoffes, wieviel sie entnehmen, schreibt eine Siegelurkunde! Legt sie in die Kisten!“ Vgl. KAV 100,27f.; 109,16f.21f.; 205,9.

7) Z. 8f. lautet dort *ū* <sup>na</sup>*kunuk* [*ki*<sup>k</sup>]<sup>i</sup>*-ma ša la-aḥ-mi ša pi-i* <sup>giš</sup>*um-ni-na-te*, was in AHw. 528b (mit Fragezeichen) und CAD L 42b (vgl. K 545a) zu *lahmu* mit Übersetzung „cylinder seal showing a *lahmu*-monster“ gestellt wird. Das berechtigt vielleicht dazu, in KAV 100,11f. zu lesen bzw. zu ergänzen: *i-na pi-i* <sup>n</sup>[<sup>a</sup>*kunuk*]<sup>kē</sup><sup>meš</sup>*-ja-ma<sup>1</sup> ša ri[-mi] šu<sup>1</sup>-ga-ru[-ru]* „auf (dem Behälter) sind eben diese meine Siegel mit dem Wildstier abgerollt“. Es würde sich dann um das Siegel handeln, das A. Moortgat in ZA 47 47 (1941/2) 81 mit Abb. 68 veröffentlicht hat; s. auch E. Weidner, AfO 19,34f. mit Abb. 1. [Korr.-Zus.: Wie ich nachträglich sehe, hat die gleiche Lesung und Deutung bereits H. Freydank, Forschungen und Berichte 16 (1974) 7f.]

<sup>8</sup>) M. T. Larsen, BM 6 (1977) 95 mit Anm. 29.30.

Umgekehrt hat auch der Eigentümer bei Sendungen an die Beauftragten seinen Besitzanspruch durch Siegelung unter Beweis zu stellen. Das gilt nicht nur von dem Siegelpaket, sondern auch von einfachen Gegenständen. KAV 205,12–15 heißt es: *el-la-bu-ḥa rabīta<sup>ta</sup> ša šamni ša KA<sup>2</sup> La-ši-ja ra-aq-ta ku-nu-[k]i-ja ka-an-ku ul-[t]e-bi-lak-ku-nu mu-uḥ-ra a-na bīti di-na* „einen großen, leeren Behälter für Öl von ... Lašija, mit meinem Siegel gesiegelt, schicke ich euch hiermit. Nehmt ihn in Empfang! Gebt ihn zum Hause!“

4. Die Kisten werden nach Entnahme der Gegenstände ebenfalls wieder gesiegelt. Das geschieht aber mit den Siegeln des Eigentümers, vgl. KAV 105,18ff. *giš-um-ni-na<sup>na</sup> kunukkē<sup>meš</sup>-ja ku-un-ka* „Die Kiste siegelt mit meinen Siegeln“, s. auch 99,31. Diese Anweisung kann auch fehlen, dürfte aber als selbstverständlich gegolten haben.

5. Nachdem die Kisten wieder ins Lager zurückgebracht wurden, werden *bīt umnināte* und/oder *nakamtu* ebenfalls wieder mit den Siegeln des Eigentümers verschlossen, vgl. z.B. KAV 100,30ff.: *i-na p[-i]<sup>giš</sup>um-ni-na[-te] ù i-na pi-i<sup>é</sup>na-kam-ma[-te]<sup>na</sup> kunukkē<sup>m[es]</sup>-ja ku-un-ka-m[a]* und s. 98,36f., 99,31–34; 105,21f., 109,23f. Etwas abweichend lautet die Formel in 203,26ff. [*na<sup>na</sup> kunuk=ka (?) a)n-ni-a i-na pi<sup>i!</sup> é[na-kam-t]e<sup>na</sup> kunukk<sup>i</sup>ki ša [pi<sup>i</sup>]<sup>giš</sup>um-ni-na-te [š]u<sup>i</sup>-gari-ra* „dieses [Siegel?] im Eingang des Lagers das Siegel für den Eingang (des Raumes) der Kisten rollt ab!“.

6. Schließlich wird die Prozedur der Rücksendung der Siegel in gleicher Weise vollzogen wie die Zusendung: Sie werden verschlossen und mit den Siegeln der Beauftragten versehen wieder an den Absender zurückbefördert: (*ina pi*)<sup>na</sup> *kunukkē<sup>meš</sup>-ja<sup>na</sup> kunukkē<sup>meš</sup>-ku-nu ku-un-ka še-bi-la-ni* 109,24f.; vgl. 105,23f. u.ö.

Es ist mir wenig wahrscheinlich, daß die recht ausführliche Beurkundung dieses Verfahrensablaufes eine Besonderheit der Kanzlei des Bābu-ahā-iddina war. Vielmehr scheint mir hier einmal ausdrücklich, wenn auch in formularhafter Art und Weise, der Vorgang beschrieben zu sein, der sonst nur angedeutet ist oder als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Insofern kommt diesen Briefen exemplarische Bedeutung zu.

Es sind in ihnen deutlich zwei Bereiche unterschieden: Der erste Bereich ist der des Eigentümers, der Wert darauf legt, daß sein Eigentum immer als solches gekennzeichnet ist. Deshalb ist bei der Öffnung der Räume und Truhen sein Siegel zu kontrollieren, beim Verschließen durch Aufdrücken seines eigenen Siegels der Eigentumsanspruch wieder zu dokumentieren. Die Mehrzahl der Siegel soll das wohl noch unterscheiden bzw. die Fälschungsmöglichkeit bei Duplizität eines einzelnen Siegels, wie sie wohl vorkommen konnte, ausschließen.

Der andere Bereich ist derjenige der Beauftragten. Sie haften mit ihrer Siegelung für die korrekte Entnahme und Übersendung der Waren und für die Beurkundung des verbliebenen Bestandes. Sie haften ebenfalls mit ihren Siegeln für die ordnungsgemäße Rückführung der Siegel des Eigentümers.